



Vereinssatzung der IG Bw Dresden-Altstadt e.V.

Grundsätzliche Zielstellung

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Bw Dresden Altstadt e.V.“ und hat seinen Sitz in Dresden.

Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Volksbildung auf dem Gebiet der Technikgeschichte, dargestellt auf dem Sektor Eisenbahnwesen mit dem Schwerpunkt im Bereich Dampflokomotivbetrieb und -unterhaltung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Pflege und Erhalt wertvoller Zeugnisse der Lokomotivgeschichte mit den zugehörigen technischen und baulichen Anlagen für den Dampflokomotivbetrieb in enger Zusammenarbeit mit dem Verkehrsmuseum Dresden und der Deutschen Bahn AG.
- b) Vermittlung technischer und kulturgeschichtlicher Zusammenhänge auf dem Gebiet des Dampflokomotivbetriebes durch die Präsentation der Fahrzeuge und Anlagen in der Öffentlichkeit.
- c) Unterstützung Dritter bei der Erarbeitung von Dokumentationen in Bild, Ton und Schrift.
- d) Unterstützung bei der Einrichtung von Eisenbahnbetrieb mit historischem Charakter auf landschaftlich reiz- und eisenbahntechnisch wertvollen Strecken.
- e) Zusammenarbeit mit anderen als in a) genannten Vereinen, Museen und Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielstellung.

§2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Ehrenmitgliedschaft, Fördermitglied

§5 Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. Fördermitgliedern; Fördermitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen des In- und Auslandes werden, welche die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder fördern wollen. Sie unterliegen den Rechten des §7 Abs.1 bis 3 sowie den Pflichten des §8 Abs.1,3 und 4. Personen

und Personenvereinigungen besitzen jedoch nur einfaches Stimmrecht unabhängig von der Höhe bzw. der Art und Weise der Förderung und der Anzahl der Personen.

3. Ehrenmitgliedern; Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von den Pflichten des §8 Abs.2 und 3 sowie den Rechten nach §7 Abs.2 befreit.

§6 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages der Vorstand.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Abstimmung über Anträge und Beschlüsse.
3. Die Mitgliedschaft berechtigt zum freien Eintritt in den Verantwortungsbereich des Vereins.

§8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beachtung der vom Verein erlassenen Satzung und Beschlüsse.
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur termingerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Zahlungstermin von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Personen oder Personengruppen, die im Laufe eines Jahres die Mitgliedschaft erwerben, haben den anteiligen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Sind Mitgliedsbeiträge nicht bis zur Fälligkeit entrichtet, so ruhen alle Rechte der betreffenden Mitglieder bis zur Begleichung der Schuld.

§9 Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich der Beitragspflicht in Einzelfällen Sonderregelungen verfügen.

Erlöschen bzw. Aufgabe der Mitgliedschaft

§10 Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod des Mitgliedes, bzw. Liquidation der juristischen Form. Erlischt im Laufe des Jahres die Mitgliedschaft durch Tod des Mitgliedes, so wird der bereits entrichtete Beitrag nicht zurückerstattet.
2. durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung bei Einhaltung einer vierteljährigen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres beim Vorstand erfolgen.
3. durch Ausschluß. Der Ausschluß kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn der Auszuschließende den Bestimmungen der Satzung oder den Beschlüssen des Vorstandes grob zuwiderhandelt.

4. durch Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge. Stehen Mitgliedsbeiträge über eine Zeitdauer von mehr als zwei Jahren aus, so wird der Ausschluß zur Jahreshauptversammlung beantragt. Die Fälligkeiten der ausstehenden Zahlungen erlöschen jedoch nicht.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von den finanziellen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.

Hausverbote und Ausschluß aus dem Verein

§10a Der Vorstand ist bei Verstößen gegen Satzung, Vorschriften, Sicherheitsbestimmungen und Vorstandsbeschlüsse berechtigt, ein sofortiges Hausverbot auszusprechen. Die Dauer des Hausverbotes wird vom Vorstand bestimmt. In besonders schweren Fällen kann der Vorstand den sofortigen Ausschluß aus dem Verein mit Erlöschen der Mitgliedschaft beschließen.

Das Geschäftsjahr

§11 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Organe des Vereins

§12 Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, bestehend aus sechs Mitgliedern. Die Funktionen 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Vorstandsmitglied für Technik und Bahnbetrieb, Vorstandsmitglied für Dampflokunterhaltung und Vorstandsmitglied für Zusammenarbeit Verkehrsmuseum werden von der Mitgliederversammlung namentlich gewählt.

§13 Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB allein zu vertreten.

§14 Die Wahl des Vorstandes findet jährlich auf der Mitgliederversammlung statt. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.

§15 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

Die Sitzungen können öffentlich (für alle Mitglieder und Gäste zugänglich) oder nichtöffentlich (nur für Vorstandsmitglieder bzw. vom Vorstand geladene Personen) sein.

Ist ein Mitglied des Vorstandes aus einem anderen Grund als Abberufung vorzeitig aus seinem Amt geschieden, so kann der Vorstand den Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§16 Der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 50,00 EUR belasten, bedarf der Zustimmung des Vorstandes in der Form des §13.

Mitgliederversammlungen

§17 Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß einmal jährlich stattfinden (Jahreshauptversammlung).

Ihre Aufgaben sind:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlassung des alten Vorstandes.

2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Kassenwartes.
 3. Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden, des Kassenwartes und des Schriftführers
 4. Wahl von zwei Kassenprüfern
 5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 6. Festlegung des Jahresbeitrages
 7. Festlegung des Jahresprogramms
 8. Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
 9. Entscheidung über Auflösung oder Fusion des Vereins mit anderen Vereinen
- §18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder einberufen werden.
- §19 Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden ohne Befristung ebenfalls schriftlich einberufen.

Beschlußfassung und Beurkundung

- §20 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden unter Stichentscheid des Sitzungsleiters mit einfacher Mehrheit gefaßt, Stimmübertragung ist unzulässig.
- §21 Über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen entschieden werden.
- §22 Sämtliche Beschlüsse werden in das Versammlungsprotokoll eingetragen und vom 1. und 2.Vorsitzenden, mindestens aber von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Schlußbestimmung

- §23 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht sein gesamtes Vermögen an den Sächsischen Museumsbahnverein Windbergbahn e.V. über. Der übernehmende Rechtsträger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zwei gewählte Liquidatoren übernehmen die Übertragung des gesamten Vermögens nach der satzungsgemäßen Bestimmung.

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Gründungsversammlung am

09.März 1999

in Dresden beschlossen und auf der 11.Jahreshauptversammlung in Dresden am

20.Februar 2010

in §12, §16, §22 und §23 in die vorliegende Fassung geändert.